

Von diesem Kreisblatt erscheint jede Mittwoch eine *N^o* Bestellung hierauf wird im Landrathlichen Amte angenommen.

Der Pränumerationspreis beträgt halbjährlich 15 Sgr. Die Insertions-Gebühren für Privat-Anzeigen und Bekanntmachungen pro Zeile 2 Sgr.

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 6. December.

V e r o r d n u n g e n .

Betreffend die Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabelle.

Da nun nach Ablauf des Trienniums 1840 bis 1842 jetzt wieder die Aufnahme der statistischen Tabelle für die nächsten 3 Jahre 1843 bis 1845 von neuem bewirkt werden, und dieser wiederum die genaueste Volkszählung und Aufnahme namentlicher Urlisten vorhergehen soll, so werden die betreffenden Behörden, in den Städten die Wohlöblichen Magistrate und auf dem Lande die Ortsgerichte hiermit angewiesen, zu diesem Geschäft sofort zu schreiten. Anlangend die Volkszählung und Aufnahme der Urlisten sind die erforderlichen Mittheilungen den Wohlöbl. Dominien und Magistraten heute direkt zugegangen. Von ihnen werden daher die Ortsgerichte noch die nöthigen Verständigungen und Druckformulare halten. Nur wird hier schon ausdrücklich erinnert, daß die Volkszählung eine durchaus vollständige und die Zusammenstellung der Urlisten darnach eine durchaus richtige sein, so wie auch die Bevölkerung ganz übereinstimmend mit den Urlisten in die statistischen Tabellen durch die Rubriken 19 bis 34 eingetragen werden muß. Auch werden am Schluß dieser Aufgabe unter litt. A und B sowohl die Grundsätze, die bei der Volkszählung zu beobachten sind, als das Muster zur Urliste besonders abgedruckt. Nachrevisionen, die nicht ausbleiben werden, fallen, wenn sie auf vorgekommene Unrichtigkeiten führen sollten, der betreffenden Ortsbehörde zur Last. Für die Anfertigung der statistischen Tabelle bleiben das Schema und die früher, namentlich in der diesseitigen Kurrende vom 30. November 1840 Nr. 60 erlassenen und resp. dort in Bezug genommenen Bestimmungen auch diesmal unverändert. Ganz besonders muß wieder darauf bestanden werden:

- 1) daß, wo ein Ort aus verschiedenen Antheilen besteht, d. h. aus verschiedenen Dominial-Jurisdiktionen, Freirichterguts-, Freibauerguts- und Pfarr-Jurisdiktionen u., oder noch Kolonien zu demselben gehören, diese verschiedenen Antheile besonders bezeichnet, und durch alle Rubriken der statistischen Tabelle mit ihren Zahlen-Ergebnissen getrennt aufgeführt werden, da sonst das Landrathsamt den Justiz-Behörden nicht diejenigen Mittheilungen machen könnte, die es ihnen aus der statistischen Tabelle jedesmal zu geben verpflichtet ist.
- 2) Daß die Ortsbehörden, wo herrschaftliche Wohnsitze oder Höfe, oder sonstige Etablissements vorhanden sind, von diesen die Zahlen-Ergebnisse durch alle Rubriken der statistischen Tabelle ebenfalls aufzunehmen haben, weil die Dominien keine Listen darüber selbst einreichen.
- 3) daß jede Ortsbehörde für die Ausfüllung der statistischen Tabelle durch alle Rubriken mit den richtig ermittelten Zahlen-Ergebnissen für deren Verlaßbarkeit und Richtigkeit ich sie hiermit besonders

verantwortlich mache, verhaftet bleibt, und jede Ortsbehörde auch in Calculo sehr sorgfältig zu Werke gehen muß, damit nicht unnützerweise durch erst nothwendig werdende Berichtigungen, Rückfragen, oder gar Zurücksendungen u. s. w. die Zusammenstellung der Tabelle beim Landrathsamte verzögert werden dürfe.

Schließlich werden die Ortsgerichte angewiesen, die also gewissenhaft aufgenommenen statistischen Tabellen nebst den dazu gehörigen Urlisten bis längstens zum 5. Januar k. J. den Wohlwöbl. Dominien — aus den Kammerei-Ortschaften den betreffenden Magisträten, und aus den Rent-Amts-Ortschaften dem Königl. Rent-Amt zu Glas — zur erforderlichen Prüfung, event. Berichtigung, und zur Attestirung der Richtigkeit vorzulegen. Die Wohlwöbl. Dominien aber haben die gehörig geprüften und attestirten statistischen Tabellen, und so auch die Wohlwöbl. Magisträte die statistischen Tabellen der Städte, zusammen mit den Urlisten unfehlbar bis zum 12. Januar k. J. hier einzureichen.

Die Druckbogen zur statistischen Tabelle werden den sämtlichen Ortsbehörden in einigen Tagen mittelst Kursbogen zugehen, und dieselben werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß für jede Ortsbehörde wieder 2 Exemplare bestimmt worden sind, wovon 1 Exemplar zu der einzureichenden Tabelle, und 1 Exemplar zu der zurück zu behaltenden speciellen Aufnahme zu entnehmen und zu verwenden ist. Die richtige Entnahme dieser beiden Exemplare ist auf den betreffenden Kursbogen neben dem Präsentatum besonders zu bescheinigen.

Habelschwerdt den 30. November 1843.

Königliches Landraths-Amt.

A.

Als allgemeine Principien, nach welchen die Bevölkerungslisten hergestellt werden sollen werden anerkannt:

a) Die Volkszählungen werden in jedem Ort durch die Ortspolizeibehörden nach dem Muster sub litt. B in der Art vollzogen, daß von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besizung zu Besizung die Zählung und Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken erfolgen muß. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr oder die Hausfrau. Ist ein Haus von mehreren Familien, oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist Jede mit Buchstaben (a, b, c u. s. w.) zu bezeichnen, und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen. Sie unterliegen alsdann der Revision und Controlle der denselben vorgesetzten Behörden.

b) Es findet hierbei die allgemeine Regel statt, daß alle Personen, welche zur Zeit der Zählung ihren temporären Aufenthalt im Orte genommen haben, als Einwohner des Orts betrachtet werden, mit Ausnahme der eigentlichen Reisenden und der im aktiven Militairdienste stehenden Personen und ihrer Familien, über welche sub litt. f besondere Bestimmung gegeben ist.

Es werden demnach auch von auswärts angezogenes, im Orte dienendes Gesinde, ferner: in Arbeit bei den Meistern stehende Gesellen, wie auch wegen Unterrichts und Bildung am Orte, auf Universitäten, Schulen, überhaupt Lehr- und Pensionsanstalten sich aufhaltende Personen, woher sie auch gebürtig sein mögen, zu den Einwohnern des Orts gezählt.

c) Solche Landesangehörige jedoch, welche vom Hause bloß momentan abwesend sind und sich auf Reisen im In- oder Auslande befinden, werden an ihren Wohnorten und resp. bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d) Ausländer, welche irgend eines Erwerbes oder im Lande gelegenen Grundbesitzes halber im Lande verweilen, werden unbedingt, andere Fremde oder Reisende aber nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte gezählt, wenn sie bereits längere Zeit als Jahresfrist sich im Lande aufgehalten haben.

- e) Die in die Heimath beurlaubten Reservisten und die in die Landwehr aller Klassen eingereichten Personen werden gleich den übrigen Bewohnern in die Bevölkerungslisten des Civilstandes durch die einschlägigen Ortsbehörden eingetragen.
- f) Dagegen werden sämtliche Militär-Personen mit ihren Familien, so wie alles, dem Militärdienste angehörige Beamten- und untere Dienstpersonale von den Ortszählungen ausgenommen. Es werden aber die betreffenden Stand- und Diensttabellen von den obersten Militärverwaltungen durch diejenigen Oberbehörden, welchen die Zusammenstellung der Bevölkerungslisten obliegt, in den gleichen Zählungsterminen erhoben.
- g) Die einzelnen Bogen der Liste sind mittelst Schnur und Siegel mit dem Titelblatte zu verbinden, und das Titelblatt ist von dem Beamten, der die Aufnahme machte, gehörig auszufüllen und zu unterschreiben.

Außerdem ist noch Folgendes zu bemerken: Unter keinen Umständen darf die wirkliche Zählung unterbleiben, die mit Anfang Dezember beginnen und mit dem Schluß des Monats beendet sein muß. Unrichtigkeiten in der Angabe der Einwohner durch Zurücklassen oder Doppelzählungen müssen streng vermieden werden. Hausirer und andere Gewerbetreibende, deren Gewerbe eine öftere Abwesenheit von ihrem eigentlichen Wohnorte bedingt, als Lohn- und Frachtfuhrleute u. s. w. sind an ihrem Wohnorte, also da, wo sie in den Gewerbelisten stehen, in die Bevölkerungsliste einzutragen, und auch die Bewohner besonderer, am Orte befindlicher Anstalten, als Krankenhäuser und Hospitäler u. überall unter die Gesamtzahl der Ortsbewohner aufzunehmen.

B.

L i s t e

der sämtlichen Civileinwohner zu
 aufgenommen von No. 1 bis incl. No. . . . am . . . ten 184 . . .
 von
 N. N. den . . . ten 184 . . .

(Unterschrift)

als derjenige Beamte, welcher die Liste aufgenommen hat.

(U r l i s t e)

Laufende No.	Bezeichnung des Hauses oder der Besetzung	Vor- und Familiennamen der sämtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besetzung (unter fortlaufender Nummer anzugeben.)	Stand und Gewerbe	Lebensjahr wo ein jeder Einzelne sich befindet	Religion. Bei Juden wird bemerkt ob sie das Staatsbürgerrecht haben oder nicht.	Datum der Aufnahme.	Bemerkungen.	Zahl der Bewohner eines Hauses
(Beispielsweise)								
1	Rohstraße Nr. 20	1) Joh. Gottfr. Emanuel Schulz	Schuster	55	ev.	Den 1. Oktober 1843.	Ein Sohn des Schulz zu 1 dient seit 1. Novbr. 1843 im stehenden Heere.	7
		2) Emilie Caroline Schulz, geb. Schmidt	Ehefrau des Schulz zu 1	45	ev.			
		3) Emanuel Gottfried Schulz	Sohn des Schulz zu 1	25	ev.			
		4) Lucie Schulz	Schusterges. Tochter des Schulz zu 1	23	ev.			
		5) Josepha Schulz	besgl.	2	ev.			
		6) Auguste Henriette Böttcher	Dienstmagd	21	kathol.			
		7) Samuel Ratan	Lehrbursche	15	jüd. ohne Staatsbürgerrecht			

Der unten näher bezeichnete, 11 Jahr alte Sohn des Müller Ignaz Englisch aus Martinsberg, mit Vornamen August, welcher etwas geisteschwach ist, hat sich am vergangenen Sonnabend den 3. d. M. zu Mittag heimlich vom Hause entfernt. Die nächste Nacht soll sich derselbe in Plomnitz aufgehalten haben, und gestern früh hier zum Gläzer Thore hinaus gegangen sein. Da der ic. Englisch befürchtet, daß sein Sohn auf Abwege gerathe, oder ein Unglück nehme, so werden sämtliche Ortsbehörden hiermit aufgefordert, den August Englisch, wo derselbe etwa betroffen werden sollte, anzuhalten, und an seinen gedachten Vater gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Signalement: Religion, katholisch; Alter, 11 Jahr; Größe, seinem Alter angemessen; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, klein; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Statur, mittler; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: schwarze Lederhosen, lange Stiefeln, braune Weste, ein rothes Halstuch, einen grüntuchenen Rock, eine graue Tuch Tuchmütze mit Krimmer besetzt.

Habelschwerdt den 5. December 1843.

Königl. Landrath's-Unt.

Der unten bezeichnete Sohn des Schwarzviehhändlers Stephan Beck zu Steingrund, Namens Franz Beck, welcher dem Laster des Spieles und Trunkes ergeben ist, hat sich nach der Anzeige seines Vaters von diesem seit drei Wochen von Neuem heimlich entfernt, und treibt sich, wahrscheinlich um seinen Leidenschaften freien Lauf zu lassen, herum.

Indem auf den Franz Beck hier aufmerksam gemacht und zugleich gewarnt wird, ihm unter keinem Vorwande etwas zu borgen, da sein Vater keine Schulden für ihn bezahlt, werden auch die sämtlichen Ortsbehörden veranlaßt, auf ihn sorgfältig zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an seinen Vater gegen Erstattung der Kosten per Transport abliefern zu lassen.

Signalement. Religion, katholisch; Alter, 22 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Stirn flach; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, keinen; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß; Gesichtsbildung länglich; Statur, mittler.

Bekleidung: schwarze Lederhosen, weißkattunene Weste, schwarz kattunenes Halstuch, rothgestreifte Unterziehjacke, blautuchenen Mantel mit grüngestreiftem Futter, brauntuchene Mütze mit Lederschirm (alt), ein paar zweinäthige Stiefeln.

Habelschwerdt den 30. November 1843.

Der Königl. Landrath.

Stechbrief. — Die unter polizeilicher Aufsicht stehende Theresia Lux (Tochter des Schneider George Lux hieselbst) hat sich seit einiger Zeit von hier entfernt, und treibt sich, wie verlautet, vagabondirend im hiesigen Kreise herum. Sämtliche Ortspolizeibehörden werden daher ersucht die ic. Lux, wo sie betroffen wird, aufgreifen und per Transport an uns abliefern zu lassen.

Signalement: Name: Theresia Lux. Geburts- und Aufenthaltort: Habelschwerdt. Stand: Dienstmädchen. Alter: 20 Jahr, mittler Statur, gesunde Gesichtsfarbe und vollständig gesunde Zähne, blonde Haare, die um die Stirn mehr weiß sind.

Bekleidung: ein braunes halbwollenes Kleid, ein grün halbwollenes Unterkleid, und führt gewöhnlich einen kleinen Handkorb.

Habelschwerdt den 5. December 1843.

Der Magistrat.